



STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUM

VORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR EINE VERORDNUNG ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT DER DURCHSETZUNGSBEHÖRDEN FÜR DIE RICHTLINIE 2019/633 ÜBER UNLAUTERE HANDELSPRAKTIKEN

COM(2024) 576 FINAL

1. Zum Markenverband

Der Markenverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Durchsetzungsbehörden für die Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken (nachfolgend: „der VO-Entwurf“).

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Bill. Euro und rund 5,2 Mio. Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 300 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Seine Mitglieder reichen von mittelständischen bis zu global agierenden Unternehmen und kommen aus vielfältigen Branchen darunter insbesondere der Nahrungs- und Genussmittelbranche. Zu den Mitgliedern zählen führende Marken wie Abus, Alpenhain, Arla, Beiersdorf, Bell Food Group, Hugo Boss, Coca-Cola, Gardena, Haribo, Henkel, Hochland, Kärcher, Melitta, Merz Consumer Care, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Ritter Sport, Rotkäppchen-Mumm, Unilever, Vileda und viele weitere renommierte Firmen.

Der Markenverband ist registrierter Interessenvertreter bei der EU-Kommission (Nr. 2157421414-31) und beim Deutschen Bundestag (Nr. R000805).

Der Markenverband bewertet den VO-Entwurf zur verbesserten Zusammenarbeit der nationalen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten bei der UTP-Richtlinie als grundsätzlich positiv. Gleichwohl ist das zeitliche Vorgehen der Europäischen Kommission vor dem Hintergrund der derzeit noch laufenden Evaluierung der UTP-Richtlinie insoweit überraschend und aus unserer Sicht derzeit nicht notwendig - hierzu sogleich unter Punkt 2. – zu diesem und zum Inhalt des VO-Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung.

2. Zeitpunkt des VO-Entwurfs

Die EU-weite Evaluierung der UTP-Richtlinie läuft derzeit noch - ein abschließender Evaluierungsbericht muss spätestens zum 01. November 2025 vorliegen. Aus dessen Ergebnissen wird sich dann der gesetzgeberische Anpassungsbedarf der aktuellen UTP-Richtlinie ergeben, der

zunächst im Rahmen eines Vorschlags der Europäischen Kommission nach derzeitigem Stand noch in 2025 erwartet wird. Aus Sicht des Markenverbandes ist die Vorlage des VO-Entwurfs zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar. Es wäre naheliegender, wenn die Europäische Kommission zunächst die Evaluierungsergebnisse abwartet und dann entscheidet, ob zusätzlich zu notwendigen Anpassungen der UTP-Richtlinie noch weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf, wie z.B. die Regelung des Inhalts dieses VO-Entwurfs oder u.U. noch verschärfter Regelungen einer solchen Verordnung, besteht. Die jetzige Vorlage des VO-Entwurfs wird nur dann verständlich, wenn die Europäische Kommission bereits zum jetzigen Zeitpunkt des Evaluierungsprozesses ein Durchsetzungsdefizit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten feststellte – dies ist aus dem vorliegenden VO-Entwurf allerdings nicht ersichtlich.

3. Inhalt des VO-Entwurfs

Der Markenverband sieht den Inhalt des VO-Entwurfs grundsätzlich positiv. Eine möglichst effektive Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Verfolgung unzulässiger Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension, insbesondere durch eine Verbesserung des Informationsaustauschs, der Ermittlungen und der Einziehung von Geldstrafen, ist begrüßenswert.

Der VO-Entwurf dürfte unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette erschweren, indem die grenzübergreifende Durchsetzung unterstützt wird. Die nationalen Durchsetzungsbehörden werden insbesondere durch die vorgesehene Einrichtung eines Amtshilfemechanismus eine bessere Möglichkeit haben, Informationen anzufordern und auszutauschen und eine andere Durchsetzungsbehörde aufzufordern, in ihrem Namen Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Dieser Ansatz dürfte es den Durchsetzungsbehörden ermöglichen, sich auf koordinierte Aktionen zu einigen, wenn ein begründeter Verdacht auf weitverbreitete unlautere Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension besteht. Solche Ermittlungen verbessern den Schutz von kleinen und mittleren Lieferanten auf EU-Ebene vor unlauteren Geschäftspraktiken des Handels in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette.

Eine möglichst effektive EU-weite Durchsetzung des UTP-Rechts bei unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension ist auch vor dem Hintergrund der Durchsetzung des UTP-Rechts gegen im Ausland ansässige Einkaufsbüros und Einkaufsallianzen des LEH (*European Retail Alliances*, „ERA“) geboten. Die Mitglieder des Markenverbandes, sowohl solche, die in den Schutzbereich des nationalen UTP-Rechts fallen, als auch solche, die auf Grund ihrer Größe nicht durch das nationale UTP-Recht geschützt sind, sehen sich in zunehmenden Maß einem immer aggressiveren Auftreten dieser ERA ausgesetzt, der sowohl gegen das UTP-Recht verstoßen als auch kartellrechtswidrig sein dürfte. So sehen sie sich seitens der ERA in immer stärkerem Maße ungerechtfertigten Konditionsforderungen ohne konkrete Gegenleistung ausgesetzt. Zudem sind in den ERA in zunehmenden Maß nicht nur ein nationales Mitglied, sondern zumindest zwei Handelsunternehmen in einem Mitgliedstaat (z.B. Jumbo und Picnic in den Niederlanden) vertreten. Infolgedessen und auf Grund von Wechseln in den Mitgliedschaften sowie von Leitungspersonen der einzelnen ERA kommt es zu einer Häufung von Fällen unzulässigen Informationsaustauschs über (wettbewerblich sensible) Bezugskonditionen zwischen ERA-Mitgliedern.

Die schwierige und nicht befriedigend gelöste Frage des territorialen Anwendungsbereichs des UTP-Rechts (vgl. Karl/Pichler in: Busse/Gayk, AgrarOLkG, § 10 Rn. 17 ff.), die eigentlich eine notwendige Vorfrage ist, um den VO-Entwurf gründlich zu beurteilen, wird von diesem leider nicht aufgegriffen – hier sollte die Europäische Kommission noch klarstellende Regelungen aufnehmen. Aus rechtsstaatlicher Sicht müsste bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung des UTP-Recht die Einhaltung des *ordre public*-Vorbehalts gewährleistet sein, d.h. dass Durchsetzungsmaßnahmen der *requested enforcement authority* auf Basis von rechtskräftigen Entscheidungen der *applicant enforcement authority* nicht gegen den *ordre public* verstoßen.

Berlin, den 07.01.2025

Thorsten Winkler
Leiter Wettbewerbs- & Vertriebspolitik